Satzung der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (LAGFA)
Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (LAGFA) Sachsen-Anhalt e.V." und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1450 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung.

   Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - die Unterstützung der Arbeit und Qualitätsentwicklung von Freiwilligenagenturen und anderen engagementfördernden Strukturen in Sachsen-Anhalt,
   - die Vernetzung von Akteuren im Bereich der Engagementförderung,
   - die Durchführung von zielgruppen- und themenspezifischen Projekten zur Engagementförderung,
   - die Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen in Freiwilligenagenturen und anderen engagementfördernden Strukturen,
   - die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren und Fortbildungen,
   - die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements auf Basis eines gemeinwohlorientierten, trägerübergreifenden, themenübergreifenden und zielgruppenübergreifenden Verständnisses zivilgesellschaftlichen Engagements.

3. Zu den Zielgruppen des Vereins gehören unter anderem Kinder und Jugendliche, Familien, Senior*innen, Migrant*innen, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie Menschen mit Behinderungen. Die Angebote richten sich sowohl an ehrenamtlich Engagierte als auch an hauptamtlich Tätige.

4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Menschenrechten verpflichtet (Werte des Vereins).

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt, sich zu den Werten des Vereins gemäß § 2 Abs. 4 bekennt und die für jeweilige Mitgliedschaft erforderlichen weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 erfüllt.

2. Der Verein hat Vollmitglieder, Basismitglieder und Fördermitglieder.

   a) Vollmitglieder sind Freiwilligenagenturen und Engagement-Zentren, die bürgerschaftliches Engagement träger- und bereichsübergreifend fördern und die das Qualitätssiegel der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. verliehen bekommen haben.

   b) Basismitglieder sind Organisationen (bzw. deren Träger), die sich als engagementfördernde Struktur für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements einsetzen (unabhängig davon, ob sie bereits als Freiwilligenagentur wirken oder nicht) sowie bereits aktive Freiwilligenagenturen, Ehrenamtsbörsen und Engagement-Zentren.

   c) Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein unterstützen möchte, aber (i) weder die weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 a) noch gemäß § 3 Abs. 2 b) erfüllt, oder (ii) weder Basismitglied noch Vollmitglied werden möchte.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet
   - durch Auflösung der juristischen Person oder Tod der natürlichen Person.
   - durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist mitzuteilen.
   - durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

5. Der Antrag auf einen Wechsel der Mitgliedschaft ist einschließlich etwaiger Nachweise für die Voraussetzungen der entsprechenden Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Wechsel in die Fördermitgliedschaft ist stets möglich. Entfallen bei einem Mitglied die für die jeweilige Mitgliedschaft erforderlichen weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 a) bzw. gemäß § 3 Abs. 2 b), erfolgt automatisch ein Wechsel in die Mitgliedschaft, deren Voraussetzungen das Mitglied noch erfüllt.

6. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.

3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung (per E-Mail) der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten. Werden mehrere Mitgliederversammlungen im Jahr durchgeführt, müssen bereits behandelte Gegenstände und Aufgaben (im Sinne von § 5 Abs. 5 dieser Satzung) nicht erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vorstandes; bei ihrer/seiner Verhinderung führt deren/dessen Stellvertreter/in den Vorsitz.

4. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung finden sich die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an dem in der Einladung genannten Ort ein. Virtuelle Mitgliederversammlungen erfolgen durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den

Mitgliedern spätestens 12 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

   a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
   b) die Entlastung des Vorstandes
   c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes des Vereins,
   d) die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
   e) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
   f) die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl des Vorstandes,
   g) Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereins,
   h) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
   i) Satzungsänderungen und
   j) die Auflösung des Vereins.

   Die Mitgliederversammlung kann den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan genehmigen, unabhängig davon, ob bereits der Jahresbericht des vorherigen Jahres vorliegt.

6. Jedes Basismitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Vollmitglied hat zwei Stimmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; sonstige mitgliedschaftliche Rechte bleiben hiervon unberührt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen (per E-Mail) zugänglich zu machen. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 vertretungsberechtigten Mitgliedern (Vorstand im Sinne des BGB, hiernach „**Kernvorstand**“ genannt) und weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung („**Beisitzer*innen**“). Über die Zahl der Beisitzer*innen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind nur die Mitglieder des Kernvorstandes und immer nur in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Kernvorstandes befugt.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

6. Der Vorstand kann sich bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins durch eine/n Geschäftsführer*in unterstützen lassen. Der/die Geschäftsführer*in soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre/seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 28. Januar 2008 beschlossen und
durch Beschluss der Mitgliederversammlung am:
27. Februar 2014, 01. März 2017, 25. August 2022 und zuletzt
Am 25.11.2025 geändert.